

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 7/2020

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Einkäufe, Aufträge, Bestellungen und Anfragen der Landhandel Weissenhorn GmbH, Rudolf – Dieselstr. 2-4, 89264 Weissenhorn (nachfolgend: Käufer) von Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: Verkäufer) gelten ausschließlich und in folgender Rangordnung:
- (a) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für Geschäfte in der Zukunft
 - (b) etwaige dem jeweiligen Vertrag vom Käufer beigelegte, auf die Ware spezifizierte Datenblätter und Bedingungen, etwa Ölmühlenbedingungen für Ölsaaten, GVO – Bestätigungen oder ähnliche Dokumente
 - (c) folgende Sonderbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist, bei Überschneidung der Anwendungsbereiche in der folgenden Rangordnung:
 - für Getreide und Inlandsmais die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel,
 - für Saatgut die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut),
 - für Kartoffeln die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen (Berliner Vereinbarung).
 - (d) Die Bedingungen werden durch die Lieferung anerkannt.
- (2) Von diesen Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Sie gelten nur insoweit als angenommen, als sie der Käufer ausdrücklich anerkennt und schriftlich bestätigt.
- (3) Ein Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Einkaufsbestätigung des Käufers zustande.

§ 2 Lieferung

- (1) Bei Lieferschwierigkeiten ist der Käufer sofort schriftlich unter Angabe des Lieferhindernisses zu benachrichtigen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist der Käufer vom Verkäufer unmittelbar bei Bekanntwerden von Lieferhindernissen zu benachrichtigen.
- (2) Ist eine bestimmte prozentuale Zusammensetzung ausdrücklich zugesichert, so darf der Verkäufer die Zusammensetzung nur nach vorheriger Zustimmung des Käufers ändern.

(3) Mengen bei Aufträgen und in Lieferabschlüssen gelten für den Verkäufer stets als feste Mengen, soweit dies nicht besonders vereinbart ist.

(4) Lieferung erfolgt frei von jedem – auch verlängertem – Eigentumsvorbehalt.

§ 3 Preise

(1) Die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen zu den vereinbarten Preisen zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

(2) Der Preis ist verbindlich.

§ 4 Mängelrügen

(1) Für Ansprüche wegen mangelhafter Lieferung gelten, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass sich eine auf den inneren Wert gelieferter Ware beziehende Beanstandung bemisst nach dem Ergebnis der Untersuchung einer nach den einschlägigen europäischen und nationalen Vorschriften, insbesondere nach Verordnung (EG) Nr. 882/2004, für amtliche Kontrollen akkreditierten Kontrollstelle oder eines nach Landesrecht zur Untersuchung amtlich zugelassener Proben nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch befugten Sachverständigen.

§ 5 Verpackung und Versand

(1) Der Versand erfolgt bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Verkäufers. Transportversicherungen schließt der Verkäufer in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

(2) Verluste oder Beschädigungen auf dem Transport sind vom Käufer beim Verkäufer zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung vom Spediteur schriftlich bescheinigen zu lassen, damit der Entschädigungsanspruch gegen diesen nicht erlischt. Beschädigungen auf dem Transportweg berechtigen den Käufer zur Annahmeverweigerung.

§ 6 Zahlung

(1) Die Zahlung erfolgt wie vereinbart.

§ 7 Erfüllungshindernisse

(1) Treten infolge von

- Aufruhr, Streik, Streikmaßnahmen bzw. Aussperrung oder ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versand-/Leistungsort,
- Krieg,
- Verhängung von Blockaden,
- Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solchen gleich zu erachtenden Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder feindliche Anordnungen,
- Epidemien, Pandemien
- Eisbehinderung oder
- ähnlichen, unvorhersehbaren, unverschuldeten und schwerwiegenden Fällen

für den Einkäufer Leistungerschwerungen auf oder wird die Leistung unmöglich, informiert der Einkäufer den Käufer unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Ereignisses, spätestens jedoch bei Beginn des jeweiligen Erfüllungszeitraumes hierüber. Es wird vereinbart, dass der Einkäufer Anspruch auf Ausgleich, Fristverlängerung oder andere vernünftigerweise erforderliche Vertragsanpassungen haben, wenn Konsequenzen, die mit dem Ausbruch des Coronavirus direkt oder indirekt in Verbindung stehen, zu Verzögerungen bei der Erfüllung des Vertrages führen oder die vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers anderweitig beeinträchtigen.

Der Lieferzeitraum verlängert sich nach gegenseitiger Absprache um die Dauer der Behinderung.

(2) Sofern die Dauer der Behinderung drei Kalendermonate überschreitet, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Beruft sich eine Partei auf ein Erfüllungshindernis, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei hierfür unverzüglich den Nachweis zu erbringen.

§ 8 Kooperation zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit

(1) Der Verkäufer hat als Händler auf dem Lebensmittelerzeugungssektor besondere gesetzliche Pflichten :

Ausschluss der Gefährdung der Gesundheit bei der Verbreitung von bei der Lebensmittelherstellung verwandten Gegenständen (§ 30 LMBG)

Inverkehrbringen nur zugelassener Futtermittel (§ 25 FuttermittelV0)

Anzeige von Erscheinungen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen (§ 9 TierSG)

Verbreitung nur solcher technischen Arbeitsmittel, die den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen und bei denen eine Gefährdung für Leib, Leben oder sonstige Rechtsgüter ausgeschlossen ist (§ 3 ProdSG).

Die Bedingungen werden durch die Lieferung anerkannt.

§ 9 Mengenfeststellung, Qualitäten

(1) Für die Mengenfeststellungen werden die angelieferten Partien mittels geeichter Fahrzeugwaage oder Durchlaufwaage verwogen. Das hier ermittelte Gewicht ist das Abrechnungsgewicht, es sei denn, die angelieferte Ware entspricht qualitativ nicht den Vorgaben, kann aber nach Absprache durch Reinigung (gegen Kostenerstattung) den Vertragsbedingungen genügen. In diesem Fall ist das Gewicht nach erfolgter Reinigung maßgeblich.

(2) Die Ware muss den vereinbarten Bedingungen bzw. Qualitätskriterien entsprechen. Andernfalls ist der Käufer berechtigt, die Annahme zu verweigern und Ersatz zu verlangen. Auch kann er Ware minderer oder abweichender Qualität mit Abzügen annehmen.

§ 10 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs -bedingungen.